

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/484/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 05.08.2020	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	17.08.2020	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	25.08.2020	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			

Betreff:

Verlängerung der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat stimmt einer Verlängerung der Optionserklärung zur unveränderten Umsatzbesteuerung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau bis längstens 31.12.2022 zu.

Begründung:

Über die Veränderung der Besteuerung der Kommunen einschließlich ihrer Betriebe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie wurde schon mehrfach der Verwaltungsrat informiert. Wichtig ist hierbei der § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Dieser Paragraph wurde zur unionskonformen Umsetzung unter Berücksichtigung der kommunalen Belange im Jahr 2016 eingeführt. Dabei wurde den Kommunen und kommunalen Betrieben eine Frist von vier Jahren eingeräumt, bis zu der der § 2b verbindlich anzuwenden ist. Um die Übergangsfrist anwenden zu können, musste gegenüber der Finanzbehörde die Weiterführung der bisherigen Besteuerung erklärt werden, die sogenannte Optionserklärung.

Mit Datum vom 22.09.2016 hat der Verwaltungsrat mit der Vorlage 860/311/2016 seine Zustimmung gegeben, dass der Vorstand gegenüber der Finanzverwaltung die Optionserklärung abgibt. Somit hatte der EWL bis zum 31.12.2020 Zeit seine Prozesse, Abläufe und Vereinbarungen auf den neuen § 2b UStG umzustellen. Aus der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffen in der Gesetzesformulierung sind Auslegungshinweise notwendig. Diese erfolgen üblicherweise durch die Finanzbehörden im Rahmen von Anwendungserlassen. Auch wegen europarechtlicher Unsicherheiten wurden viele offene Fragen jedoch erst sehr spät beantwortet. Viele der Antworten werden aufwendige Umstrukturierungen und Abstimmungen zur Folge haben. Zusätzliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie lassen, bundesweit gesehen, einen geordneten Übergang zum neuen Recht zum ursprünglich vorgesehenen Termin – 01.01.2021 – als nicht mehr realistisch erscheinen.

Der Gesetzgeber ist deshalb den Forderungen der Spitzenverbände nachgekommen und hat, nach Abstimmung mit der EU-Kommission, im Rahmen des Corona-

Steuerhilfegesetz am 28.05.2020 eine Verlängerung des Optionszeitraums für § 2b UStG um zwei Jahre beschlossen.

Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat von der Möglichkeit der Optierung um weitere zwei Jahre Gebrauch zu machen. Es handelt sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, weshalb es eines Beschlusses des Verwaltungsrates bedarf.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:
Begründung:

Ja ☒ / Nein ☐

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--